

Keine Kündigung bei Marathon-Teilnahme trotz Krankenschein

Arbeitsgericht Stuttgart, Urt. v. 22.03.2007 – 9 Ca 475/06

Eine Kündigung wegen genesungswidrigen Verhaltens muss nicht zwingend erfolgen, wenn ein Arbeitnehmer während seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit an einem Marathon teilnimmt. Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seiner „vertraglich geschuldeten Tätigkeit“ nachzugehen. Das bedeutet aber nicht, dass er andere Aktivitäten unterlassen und die ganze Zeit im Bett verbringen muss. Vielmehr darf der Arbeitnehmer während seiner Krankschreibung seinen Hobbys nachgehen und auch Sport treiben. Eine verhaltensbedingte Kündigung kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer die Heilung durch sein Handeln verzögert oder ernsthaft gefährdet.

Dies war in diesen Fall nicht gegeben. Der klagende Arbeitnehmer hatte sich auf dem Weg zur Arbeit bei einem Sturz vom Fahrrad das linke Schulterblatt gebrochen und wurde daraufhin krankgeschrieben. Vor der Teilnahme an zwei Marathonveranstaltungen in der Zeit seiner Krankschreibung konsultierte er aber jeweils den behandelnden Arzt. Dieser hatte aus medizinischer Sicht nichts gegen das Laufen einzuwenden, da auch insbesondere nicht mit einer Verzögerung des Heilungsverlaufes zu rechnen gewesen sei.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)